

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 31 vom 26. April 2005

Der Petitionsausschuss hat am 26. April 2005 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 16/78

Gegenstand: Schadensersatz

Begründung: Der Petent begehrt Schadensersatz im Nachgang zu einer Schiffshavarie. Seiner Ansicht nach sei diese durch ein Unterlassen von Beamten der Wasserschutzpolizei verursacht worden. Die Staatsanwaltschaft habe in dieser und auch in anderen ihn betreffenden Angelegenheiten nicht oder nicht objektiv ermittelt. Je mehr er Ermittlungen eingefordert habe, desto stärker seien er und seine Familie von amtlichen Stellen eingeschüchtert und terrorisiert worden. Aktuell wolle man ihn in die Insolvenz treiben.

Der Petitionsausschuss hat Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung, des Senators für Inneres und Sport, des Senators für Finanzen und des Senators für Wirtschaft und Häfen eingeholt. Außerdem hat er den Petenten angehört und umfangreiche Verwaltungsvorgänge sowie Akten der Staatsanwaltschaft eingesehen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Behauptungen des Petenten zum Hergang der Havarie sowie zu angeblichen Einschüchterungen durch offizielle Stellen lassen sich nach den Informationen des Petitionsausschusses nicht bestätigen. Da es dem Petenten um Schadensersatzansprüche aus Amtshaftung geht, muss er gegebenenfalls den Zivilrechtsweg einschlagen.

Der Petitionsausschuss kann auch der Bitte des Petenten, ihm zur Abwendung eines möglichen Insolvenzverfahrens zur Seite zu stehen, nicht nachkommen. Dem Petitionsausschuss ist es versagt, in schwebende Gerichtsverfahren einzugreifen.

Eingabe-Nr.: L 16/107

Gegenstand: Verwertung von Altreifen

Begründung: Der Petent setzt sich für eine vorrangige Verwertung von Altreifen im Deichbau und Hochwasserschutz ein. Seiner Ansicht nach sollte eine gesetzliche Regelung zum Vorrang der Verwertung erlassen werden. Außerdem bittet er um Unterstützung, Anwender für sein Projekt zu interessieren.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Altreifen werden überwiegend einer Nutzung zum ursprünglichen Zweck, einer Nutzung zu anderen Zwecken und sowohl einer stofflichen als auch einer energetischen Verwertung zugeführt. Durch diese Maßnahmen wird ein Ressourcen schonender Umgang mit Altreifen sichergestellt. Der Antrag, den Vorrang der Verwertung per Rechtsvorschrift zu regeln, ist nicht notwendig, da das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu diesem Sachverhalt bereits ausführliche Vorgaben enthält.

Die Entsorgung von Altreifen bereitet abfallrechtlich und abfallwirtschaftlich zurzeit keine Probleme, allerdings könnte die Schaffung des vom Petenten geforderten Verwertungsweges zu einer Marktbelebung beitragen, soweit sie schadlos und ordnungsgemäß erfolgt.

Nach den Vorgaben für den Bau von Dämmen und Deichen sollen letztere als reine Erdkörper hergestellt werden. In diesem Erdkörper sind bauliche Anlagen als Fremdkörper anzusehen, die nur geduldet werden dürfen, wenn sie unvermeidbar sind. Die Übergänge zwischen mobilen Bauelementen und dem Deich stellen kritische Bereiche dar, die so abgedichtet werden müssen, dass die Standsicherheit gewährleistet wird.

Der Einsatz der vom Petenten vorgeschlagenen mobilen Hochwasser-schutzelemente ist unter Sicherheitsaspekten kritisch zu betrachten. Mobile Elemente werden während einer Sturmflut in der Regel nicht in der Lage sein, die statischen Kräfte aufgrund der höheren Wellenbelastung in geeigneter Weise aufzunehmen. Außerdem ist nicht klar, wie die im Hochwasserfall aufgrund des Wasserdrucks auftretenden horizontalen Kräfte in den Untergrund abgegeben werden können und wie die Wasserundurchlässigkeit in diesem Punkt gewährleistet wird.

Vor diesem Hintergrund sieht sich der Petitionsausschuss nicht in der Lage, das Projekt des Petenten zu unterstützen.

Eingabe-Nr.: L 16/115

Gegenstand: Verletzung der Schweigepflicht

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass Mitarbeiter des Amtsgerichts dem Senator für Justiz und Verfassung Tatsachen zugetragen haben sollen, die Gegenstand einer nichtöffentlichen Anhörung waren.

In der vom Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahme ist der Senator für Justiz und Verfassung den Ausführungen des Petenten ausdrücklich entgegen getreten. Der Petitionsausschuss hat keine weiteren Möglichkeiten der Sachaufklärung.

Eingabe-Nr.: L 16/116

Gegenstand: Hausverbot

Begründung: Der Petent bittet um Aufhebung eines Hausverbots.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das in Rede stehende Hausverbot wurde vor einigen Jahren nach vorheriger Anhörung des Betroffenen ausgesprochen. Dieser hatte zuvor mehrere Plenarsitzungen so nachhaltig gestört, dass sie unterbrochen werden mussten. Auch für Ermahnungen hatte er sich

unzugänglich gezeigt. Vor diesem Hintergrund und auch weil keine Gründe dargelegt wurden, die eine Aufhebung des Hausverbotes nahe legen würden, vermag der Ausschuss das Anliegen des Petenten nicht zu unterstützen.

Eingabe-Nr.: L 16/119

Gegenstand: Rundfunkgebühren

Begründung: Der Petent wendet sich gegen eine geplante Änderung der Rundfunkgebühren. Insbesondere rügt er die Einbeziehung des Internets in die Gebührenpflicht, weil das Internet hauptsächlich der Informationsbeschaffung diene und kein spezielles Rundfunkmedium sei. Außerdem wendet er sich gegen die Einführung einer Gebührenpauschale und die so genannte Haushaltspauschale. Letztere fasse die jetzigen Gebühren für Radio und Fernsehen zu einer einzigen Gebühr zusammen und falle auch dann an, wenn nur das Internet genutzt werde.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 23./24. Februar 2005 dem bremischen Zustimmungsgesetz zum 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zugestimmt. Dieser sieht differenzierende Regelungen für die Gebührenpflicht von Internet-PC, und anderen neuartigen Rundfunkempfangsgeräten (zum Beispiel geeigneten Handys) vor.

Im privaten Bereich gilt weiterhin die Zweitgerätefreiheit für herkömmliche ebenso wie für neuartige Rundfunkempfangsgeräte. Danach ist für Zweitgeräte, die von einer Privatperson oder ihrem Ehegatten in ihrer Wohnung oder ihrem Kraftfahrzeug zum Empfang bereit gehalten werden, keine Rundfunkgebühr zu leisten. Folglich fällt für einen Internet-PC keine zusätzliche Rundfunkgebühr an, wenn – wie in zirka 98 Prozent der Haushalte – bereits herkömmliche Rundfunkgeräte vorhanden sind. Nur wenn keine klassischen Geräte zur Verfügung stehen, wird der Internet-PC als Erstgerät gebührenpflichtig.

Im nicht privaten Bereich werden Internet-PC im Vergleich zu herkömmlichen Rundfunkempfangsgeräten privilegiert. Während in diesem Bereich bei Rundfunk- und Fernsehgeräten für jedes Gerät eine Gebühr zu entrichten ist, wird für Internet-PC eine Grundstücksgebühr eingeführt. Demnach ist, solange herkömmliche Rundfunkempfangsgeräte zum Empfang bereit gehalten werden, für Internet-PC auf dem selben Grundstück keine gesonderte Rundfunkgebühr zu entrichten. Gibt es hingegen keine klassischen Radio- beziehungsweise Fernsehgeräte, ist für den ersten Internet-PC eine Rundfunkgebühr zu leisten. Für weitere Internet-PC auf dem Grundstück fällt dann keine Gebühr mehr an.

Auch ohne die Zustimmung zum 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wären ab 1. Januar 2007 Rundfunkgebühren für Internet-PC zu zahlen. Diese wurden nach dem bislang geltenden Rundfunkgebührenstaatsvertrag nur zeitlich befristet von der Gebührenpflicht ausgenommen. Ohne den 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag würden nach Auslaufen dieses so genannten Internet-PC-Moratoriums Internet-PC wie herkömmliche Empfangsgeräte behandelt, so dass der nicht private Bereich schlechter gestellt wäre.

Entgegen der Auffassung des Petenten wird die Differenzierung zwischen Grund- und Fernsehgebühr nicht aufgegeben. Ob für Internet-PC ab 2007 nur eine Grundgebühr oder auch eine Fernsehgebühr zu entrichten ist, wird auch davon abhängen, inwieweit über das Internet künftig Fernsehdarbietungen zu empfangen sind.

Der Ausschuss vermag die Auffassung des Petenten, zukünftig unterliege nicht mehr das Gerät selbst, sondern das Medium als solches, der Gebührenpflicht, nicht nachzuvollziehen. Auch weiterhin bleibt das herkömmliche oder neuartige Rundfunkempfangsgerät der Anknüpfungspunkt für die Gebührenpflicht.

Für die Gebührenerhebung kommt es nicht darauf an, ob der Petent das Empfangsgerät nutzt. Die Gebühren sind zu zahlen, wenn ein Empfangsgerät bereit gehalten wird. Dies gilt sowohl für Internet-PC als auch für herkömmliche Radio- und Fernsehgeräte. Die Einbeziehung neuartiger Rundfunkempfangsgeräte beruht letztlich auf der solidarischen Verpflichtung aller Rundfunkteilnehmer, über die Rundfunkgebühr einen Beitrag zur angemessenen Finanzausstattung des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks zu leisten.

Eingabe-Nr.: L 16/127

Gegenstand: Beschwerde über lange Verfahrensdauer

Begründung: Der Petent bittet den Petitionsausschuss, ihn in seinem Begehren um die baldige Anberaumung eines Verhandlungstermins in seinem seit einigen Jahren anhängigen Sozialgerichtsverfahren zu unterstützen.

Wegen der richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, in laufende Gerichtsverfahren einzugreifen oder gerichtliche Entscheidungen aufzuheben oder zu ändern. Die Frage, wann und in welcher Reihenfolge ein Gericht eine Sache terminiert, gehört zum Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit. Deshalb kann der Petitionsausschuss nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Es ist ausschließlich Sache des Petenten und seines Anwalts, auf die Ansetzung eines Termins hinzuarbeiten.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass die Verfahrensdauer beim hiesigen Sozialgericht sehr lang ist. Vor diesem Hintergrund begrüßt er die vielfältigen Maßnahmen, die der Senator für Justiz und Verfassung eingeleitet hat, um die Zahl der anhängigen Verfahren zu verringern und die Verfahrensdauer erheblich zu verkürzen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 16/100

Gegenstand: Altenpflegeausbildungsumlage

Begründung: Der Petent bittet um Beantwortung der Frage, inwieweit ein bestimmtes Altenpflegeheim den Bewohnern die durch die Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger entstehenden Kosten in Rechnung stellen darf.

Die Ausbildung in der Altenpflege ist bundeseinheitlich geregelt. Nach dem entsprechenden Gesetz kann der Träger der praktischen Ausbildung die Kosten der Ausbildungsvergütung in den Entgelten für seine Leistungen berücksichtigen. Das Land Bremen hat mit den Landesverbänden der Pflegekassen und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. eine Rahmenvereinbarung über die Regelungen der Altenpflegeausbildung geschlossen. Darin wurde vereinbart, dass die Ausbildungsvergütung in den Vergütungen der Allgemeinen Pflegeleistungen berücksichtigt werden kann. Aufgrund dessen wurde mit dem Träger des Heimes eine Ergänzung zur Vergütungsvereinbarung für die Finanzierung von drei Ausbildungsverhältnissen getroffen.

Nach alledem ist das in Rede stehende Pflegeheim berechtigt, einen Betrag zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung in Rechnung zu stellen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 16/123

Gegenstand: Kosten und Kostenübernahme für Arzneimittel, Arzneimittelbesteuerung, Praxisgebühr

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen die Aufhebung der Verschreibungspflicht für diverse Medikamente mit der Folge, dass diese Arzneimittel von den Patienten/Patientinnen selbst gezahlt werden müssen und nicht in die Belastungsgrenze eingerechnet werden. Darüber hinaus moniert sie die für dieses Jahr anstehenden Preiserhöhungen für Medikamente sowie die Besteuerung für Arzneimittel. Außerdem ist ihr unklar, wofür die Praxisgebühr verwandt wird.

Die Kritikpunkte der Petentin berühren insgesamt Sachverhalte, für die die Zuständigkeit des Bundes gegeben ist. Aus diesem Grund ist die Eingabe zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.

Ergänzend ist der Petentin der Hinweis zu geben, dass mittlerweile die Preisbindung für nichtverschreibungspflichtige Arzneimittel aufgehoben wurde. Deshalb besteht durch gezieltes Einkaufsverhalten die Möglichkeit, in Apotheken Preisnachlässe zu erzielen.